

REGELN FÜR DIE KAJAK- UND FALTBOOTWETTBEWERBE BEI DEN RETROLYMPICS

1. ALLGEMEINE REGELN

1.1 Bootsgattungen / Bootsklassen

Es werden Wettkämpfe ausgetragen in den Boots-gattungen:

Faltboot
Kajak

Es wird unterschieden in den Bootsklassen:

Einerfaltboot	F1
Zweierfaltboot	F2
Einerkajak	K1
Zweierkajak	K2

1.2 Streckenlänge

Die Streckenlänge beträgt 10.000 m.

2. RENNBOOTE

2.1 Grundsätze

Alle Boote, die im Kanurensport zum Einsatz kommen sollen oder eingesetzt werden, müssen den Bootsklassen und Baubestimmungen entsprechen. Die international gültigen Maß- und Baubestimmungen für Rennboote haben auch nationale Gültigkeit.

Faltboote dürfen nur sitzend mit Doppelpaddel gefahren werden.

Die Boote dürfen nicht mit fremden Substanzen versehen werden, die dem Sportler einen unfairen Vorteil verschaffen.

Alle elektrischen/elektronischen Vorrichtungen an einem Boot sind während eines Rennens verboten, einschließlich:

- Pumpen
- Geschwindigkeitsmesser
- Belastungsmessgeräte
- Herzfrequenzmesser

2.2 Baubestimmungen

2.2.1 *Maße und Gewichte*

	F1 + K1	F2 + K2
Höchstlänge	520	650
Mindestgewicht	12	18

Alle Maße sind in Zentimeter, alle Gewichte in Kilogramm ausgedrückt.

2.2.2 *Material und Konstruktion*

Alle Arten von Baumaterialien sind zugelassen. Die Schnitt – und Längslinien des Bootsrumpfes müssen konvex sein (nur horizontal und vertikal)

Die Deckkonstruktion darf an jedem horizontalen Punkt nicht höher sein als der höchste Punkt der Vorderecke der ersten Öffnung.

2.2.2.1 Steuerruder/Steuereinrichtungen sind erlaubt. Die maximale Dicke des Steuerblattes darf in keiner Bootsklasse 10 mm überschreiten, wenn das Steuerblatt eine Verlängerung des Faltbootes bildet.

2.2.2.2 Das Boot muss als sit-in (Kayak-Typ) und nicht als sit-on (Surf-Ski-Typ) konstruiert sein.

2.3 Bootskontrolle

60 bis 30 Minuten vor Wettkampfbeginn sind die Boote zur Bootskontrolle vorzulegen.

2.3.1 *Messvorschriften*

2.3.1.1 Die Länge des Bootes muss zwischen den äußersten Punkten des Stevens und des Hecks gemessen werden.

2.3.1.2 Stevenschienen oder ein anderer Schutz des Stevens oder Hecks sind einzubeziehen. Eine Steuervorrichtung, die eine Verlängerung des Faltbootes bildet, ist nicht in die Maße einzubeziehen.

2.3.1.3 Nur vermessene und als solche gekennzeichnete Boote sind zum Wettkampf zugelassen. Verstöße werden durch die Jury geahndet.

2.3.2 *Wiegen*

Alle losen Ausrüstungsgegenstände müssen entfernt werden. Fest am Bodenbrett eingebaute Kniestützen und Schwimmkörper, die aus wasseraufsaugendem Material bestehen, müssen beim ersten Wiegen vor dem Rennen völlig trocken sein.

2.3.3 *Sonstige Bootskontrollen*

Forderungen, die nicht durch Messen oder Wiegen überprüft werden können, sind unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel zu überprüfen.

2.3.4 *Bootskontrollen vor und nach dem Rennen*

2.3.4.1 An den Booten dürfen nach der Bootskontrolle keine Änderungen vorgenommen werden, bevor der Wettkampf stattgefunden hat.

2.3.4.1 Die ersten vier Boote eines Endlaufes müssen nach dem Rennen unverzüglich erneut geprüft werden.

2.3.5 *Kontrollmarken*

2.3.5.1 Nach dem Vermessen und Wiegen eines Bootes ist es, wenn es die Vorschriften erfüllt, mit einer deutlich sichtbaren Kontrollmarke zu kennzeichnen.

2.3.5.2 Ein Boot, das nur vermessen und nicht gewogen ist, bzw. ein Boot, das nur durch den Einbau von Zusatzgewichten sein vorgeschriebenes Mindestgewicht erreicht, darf nur mit einer Kontrollmarke versehen werden, aus der ein Segment herausgetrennt ist. Diese Fehlstelle der Kontrollmarke muss aus einiger Entfernung gut sichtbar sein.

3. WETTKAMPFSTRECKE, TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

3.1 Rennstrecke

- 3.1.1 Die Rennstrecke wird vor Beginn der Wettkämpfe durch gut sichtbare Markierungen abgesteckt. Die Pläne der Wettkampfstrecke werden an geeigneter Stelle ausgehängt.
- 3.1.2 Die Start- und Ziellinien liegen rechtwinklig zur Rennstrecke.
- 3.1.3 Die Ziellinie ist durch zwei rote Flaggen von 40 x 40 cm begrenzt.
- 3.1.4 Die Länge der Bahn beträgt 1000 m.
- 3.1.5 Die Zielbegrenzung darf 100 m nicht unterschreiten und 150 m nicht überschreiten. Eine der Zielbegrenzungsflaggen muss so nah wie möglich am Zielgericht gesetzt sein.
- 3.1.6 Die Wendebojen sind stets links herum zu umfahren. Ein Berühren der Bojen ist verboten.

3.2 Staffelstrecke

Die Länge der Bahn wird auf 500 m verkürzt, so dass sie als Pendelstaffel ausgetragen werden kann.

4. RENNABLAUF

4.1 Aufbau

Für den Aufbau steht den Teilnehmern eine spezielle Aufbaufäche zur Verfügung. Der Aufbau hat 35 Minuten vor dem Start abgeschlossen zu sein.

4.2 Vorstartphase und Startphase

- 4.2.1 Sportler müssen in ordnungsgemäßer Kleidung und mit Boots-, Rücken- und Brustnummern zu ihren Starts erscheinen.
- 4.2.2 Sportler müssen sich zwei Minuten vor dem Start so in der Nähe des Starts aufhalten, dass sie die Anweisungen des Starters/Vorstarters befolgen und in dieser Zeit ihre Startposition einnehmen können.
- 4.2.3 Sportler müssen sich bei Aufruf durch den Starter eindeutig bemerkbar machen.
- 4.2.4 Sportler müssen einer Aufforderung des Starters nachkommen, die Bekleidung im Sinne der Vorschriften zu korrigieren. Dabei dürfen sie den Start nicht verzögern.
- 4.2.5 Sportler müssen den Anweisungen des Starters unverzüglich folgen. Sie dürfen den Start nicht verzögern.
- 4.2.6 Die Startphase selbst umfasst das Ausrichten der Boote bis zum Passieren der Paddelbruchlinie.
- 4.2.7 Der Starter, ggf. unterstützt durch Vorstarter und Streckenschiedsrichter, führt den Start durch.
- 4.2.8 Der Starter kann einen Start unterbrechen bzw. abbrechen, einen Start neu einleiten, für Fehlstarts Verwarnungen aussprechen und Sportler vom Rennen ausschließen.
- 4.2.9 Sportler dürfen bei Rückruf des Starters, während der Phase des Ausrichtens die Startlinie nicht durchbrechen und müssen grundsätzlich rückwärts von der Startlinie

zurückpaddeln. Nach einem Fehlstart müssen die Sportler schnellstmöglich zur Startlinie zurückkehren. Sie dürfen nur nach Erlaubnis des Starters neu in den Start einfahren.

4.2.10 Der Start wird durch einen Schuss, ein elektronisches Signal oder den Ruf „LOS“ („GO“) freigegeben.

4.2.11 Bricht einem Sportler in der Startphase das Paddel, bevor seine Bootsspitze die Paddelbruchlinie passiert hat, so muss er sich sofort durch lautes Rufen bemerkbar machen und, wenn möglich, das beschädigte Paddel nach oben halten.

4.2.12 Ertönt in dieser Phase des Rennens ein Schuss oder eine entsprechende Aufforderung (z.B. auch ein elektronisches Signal) des Starters bzw. des Streckenschiedsrichters, das Paddeln einzustellen, so ist das Rennen abgebrochen und von allen Sportlern das Paddeln einzustellen. Das Rennen muss sofort neu gestartet werden. Das Paddel kann ersetzt werden, soweit ein Ersatzpaddel am jeweiligen Start zur Verfügung steht.

4.3 Rennphase

4.3.1 Die Rennphase umfasst das Passieren der Rennstrecke vom Start bis zum Ziel.

4.3.2 Alle Rennen müssen von mindestens einem Streckenschiedsrichter beaufsichtigt werden. Wird ein Rennen ohne Streckenschiedsrichter gefahren, so entscheidet die Jury über die Gültigkeit des Rennens.

4.3.3 Bei Langstreckenrennen darf das führende Boot die Fahrbahn frei wählen.

4.3.4 Gibt ein Sportler das Rennen auf, muss er dieses dem nächsten Wenden- oder Streckenschiedsrichter zur Kenntnis bringen.

4.3.5 Das Fahren auf der Sog- oder Seitenwelle unter Sportlern desselben Rennens ist erlaubt. Wird in einem Rennen ein Boot überholt, so hat das überholende Boot einen solchen Abstand einzuhalten, dass das zu überholende Boot nicht behindert wird. Das zu überholende Boot darf seinen Kurs nicht derart ändern, dass es das überholende Boot behindert oder den Überholvorgang unmöglich macht.

4.3.6 Das vorausfahrende Boot darf das bzw. die nachfolgende/n oder überholende/n Boot/e nicht abdrängen.

4.3.7 Wird ein Langstreckenrennen als Rundstrecke mit Wendepunkten gefahren, so müssen die inneren Markierungen rechts, im Uhrzeigersinn, passiert werden.

4.3.8 Beim Einfahren in eine Wende muss der Sportler auf dem äußeren Kurs Platz für den Sportler auf dem inneren Kurs lassen, wenn dieser Sportler den Bug seines Bootes mindestens auf gleicher Höhe mit dem vorderen Süllrand des Außenbootes hat. Beim F2 und K2 bezieht sich das Letztere auf den vorderen Sitz.

4.3.9 Einem in unmittelbarer Nähe der Wendebojen fahrendem Boot muss den innen, seitlich zurückliegenden Booten, freies Fahrwasser gewährt werden.

4.3.10 Werden Sportler während des Rennens ausgeschlossen, so müssen sie unverzüglich das Paddeln einstellen. Sie dürfen dabei andere Sportler nicht behindern.

4.3.11 Langstreckenrennen dürfen nur neu gestartet werden, wenn sie innerhalb der ersten 250 m nach dem Start abgebrochen worden sind.

4.4 Staffel

4.4.1 Die Staffel umfasst 4 Kajaks. Sie wird als Pendelstaffel ausgetragen.

4.4.2 Das ablösende Kajak darf die Startlinie erst anfahren, wenn das abzulösende Boot in voller Länge die Wechsel-/Ziellinie überquert hat.

4.4.3 Wird ein Wechsel nicht ordnungsgemäß vollzogen, ist die Staffel disqualifiziert. Es bleibt dem zu früh gestarteten vorbehalten vor die Startlinie zurückzupaddeln.

4.5 Zielphase

4.5.1 Die Zielphase ist der Zeitpunkt, in dem die beteiligten Boote die Ziellinie passieren.

4.5.2 Das Zielgericht beurteilt die Reihenfolge des Zieleinlaufes.

4.5.3 Das Ziel ist erreicht, wenn ein Boot mit dem Vordersteven die Ziellinie passiert. Das Überfahren der Ziellinie wird durch ein akustisches Signal angezeigt.

4.5.4 Boote müssen mit vollzähliger Besatzung die Ziellinie passieren.

4.5.5 Nach der Zieldurchfahrt und vor Bekanntgabe des Rennergebnisses müssen die Sportler ihre Boote zur Bootskontrolle bereithalten.

4.5.6 Bei toten Rennen müssen die betreffenden Boote auf den gleichen Platz, mit der kleineren Platzziffer, gesetzt werden. Sie erhalten die gleiche Siegerauszeichnung. Die Preise werden unter den Gewinnern ausgelost.

4.6 Beziehung Sportler und Kampfrichter

In jeder Phase eines Rennens müssen die Sportler den Anweisungen der jeweils zuständigen Kampfrichter Folge leisten.

4.7 Bekleidung der Sportler

4.7.1 Alle Sportler eines Vereins müssen in einheitlicher Kleidung starten.

4.7.2 Der Grundsatz der Einheitlichkeit gilt insbesondere für Mannschaftsboote und betrifft alle sichtbaren Kleidungsstücke.

4.7.3 Wetterkleidung ist erlaubt. Spritzdecken und Schwimmwesten sind keine Kleidung, sie sollten aber farblich im Sinne der Einheitlichkeit aufeinander abgestimmt sein.

4.7.4 Die leichte und eindeutige Identifikation des Sportlers sowie die Überwachung des Rennverlaufes und die Ermittlung des Rennergebnisses darf nicht beeinträchtigt werden.

4.7.5 Verstöße werden von der Jury geahndet.

4.8 Rückennummern

4.8.1 Jeder Sportler hat außer der Nummer auf dem Boot eine Brust- und eine Rückennummer mit seiner Bahnnummer erkennbar zu tragen. Bei Mannschaften gilt die Rückennummer für den hinteren Sportler, die Brustnummer für den vorderen Sportler.

4.8.2 Die Rückennummern sind in Mindestgröße 20 x 25 cm hoch, die Zahlen sind schwarz und haben eine Strichstärke von 3 cm.

4.9 Fahrwasser

4.9.1 Jedes Boot hat Anspruch auf hindernisfreies Wasser.

4.9.2 Bei Langstreckenrennen darf das vorfahrende Boot die Fahrbahn frei wählen, dabei aber die nachfolgenden Boote nicht behindern.

4.9.3 Die Startplätze zählen bei allen Rennen in Fahrtrichtung von links nach rechts.

4.10 Behinderungen

4.10.1 Kein Sportler darf einen anderen behindern.

4.10.2 Ausgeschlossene Sportler dürfen andere Sportler nicht behindern.

4.10.3 Behinderungen liegen vor, wenn:

- andere Boote über die seitliche Begrenzung der Ziellinie gedrängt werden.
- das überholende Boot keinen ausreichenden Abstand zum zu überholenden Boot einhält.
- das zu überholende Boot seinen Kurs derart ändert, dass es das überholende Boot behindert oder den Überholvorgang unmöglich macht.
- das vorausfahrende Boot das nachfahrende oder das überholende Boot auf das Ufer oder andere natürliche oder künstliche Hindernisse im Wasser abzudrängen versucht.
- beim Einfahren in die Wende der Sportler auf dem äußeren Kurs nicht Platz für den Sportler auf dem inneren Kurs lässt.
- beim Befahren der Wende das gegenüber dem führenden Boot innen seitlich zurückliegende Boot dem führenden Boot kein freies Fahrwasser gewährt.

4.11 Fremde Hilfe

Fremde Hilfe darf in einem Rennen nicht in Anspruch genommen werden. Wer mit fremder Hilfe das Rennen fortsetzt, muss ausgeschlossen werden.

4.12 Schrittmacherdienste

Schrittmacherdienste dürfen in einem Rennen nicht in Anspruch genommen werden. Sie können zum Ausschluss führen. Jede Unterstützung vom Wasser aus, gilt als Schrittmacherdienst. Als Schrittmacherdienste gelten auch vom Land aus gemachte Zurufe oder Verhaltensanweisungen, die mit Funk, elektrischen Tonträgern oder ähnlichen akustischen Hilfsmitteln gemacht werden. Schrittmacherdienste sind als unsportliches Verhalten einzustufen und können von der Jury geahndet werden.

4.13 Ausschluss aus dem Rennen

4.13.1 Sportler, die am Start fehlen oder vom Starter die zweite Verwarnung erhalten, müssen ausgeschlossen werden.

4.13.2 Sportler, die durch Behinderung oder durch unsportliches Verhalten den Verlauf eines Rennens stören, müssen ausgeschlossen werden.

4.13.3 Ausgeschlossene Sportler müssen innerhalb des Rennens das Paddeln sofort einstellen, sonst werden sie durch die Jury von den restlichen Wettkämpfen der Veranstaltung ausgeschlossen.

4.14 Unterbrechung eines Rennens

Jede Unterbrechung des Rennens seitens eines Sportlers, auch wenn sie erfolgt, um sich dem Starter, dem Streckenschiedsrichter oder einem anderen Kampfrichter bemerkbar zu machen, geschieht auf eigene Gefahr. Daraus kann kein Protestrecht abgeleitet werden.

5. AUFGABEN DER KAMPFRICHTER

5.1 Jury

Die Jury besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Sie

- ist für die Durchführung und Abwicklung der Regatta verantwortlich. Besprechungen/Abstimmungen leitet der Vorsitzende. Herrscht bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- muss während der Wettkämpfe mit mindestens einem Angehörigen jederzeit in einem kenntlich gemachten Raum erreichbar sein.
- ist den Bestimmungen der WB unterworfen.
- trifft bei Unklarheiten in der Auslegung der WB und Zweifelsfällen Entscheidungen.
- und Kampfrichter können aus wichtigen Gründen (z.B. außergewöhnliche Witterungseinflüsse) Rennen und die Regatta unterbrechen oder auch abbrechen.
- ist befugt, neue Startzeiten für zu wiederholende Starts oder abgebrochene Rennen festzusetzen.
- gibt den Startern, Strecken- und Wendenschiedsrichtern und dem Zielgericht Um- und Abmeldungen sowie notwendige Abweichungen und Neuansetzungen von Rennen bekannt.
- kann Verstöße nach der Sportordnung ahnden, wenn der Starter den Verstoß eines Sportlers gegen korrekte Bekleidung oder falscher/fehlender Nummer mitteilt. Die Entscheidung, ob der betroffene Sportler die Startfreigabe erhält, ist dem Starter unmittelbar mitzuteilen.
- verhandelt Proteste und stellt zur Klärung des Sachverhalts notwendige Nachforschungen an.
- ist befugt, Obleute zur Befragung zu sich zu rufen und Anweisungen zu erteilen.
- ist befugt, Sportstrafen nach der Sportordnung auszusprechen, entsprechende Entscheidungen zu treffen und durchzusetzen. Die erhobenen Sportstrafen werden gemäß Sportordnung abgeführt.
- kann die Überprüfung der Rennsportausweise teilnehmender Vereine einer Regatta veranlassen. Die Überprüfung wird durch die Jury beaufsichtigt.
- muss bis mindestens 30 Minuten nach Bekanntgabe des letzten Rennergebnisses funktions- und beschlussfähig bleiben.

5.2 Starter / Vorstarter

Den ordnungsgemäßen Verlauf des Starts regelt, beaufsichtigt und beurteilt nur der Starter. Zu seiner Unterstützung kann ein Vorstarter eingesetzt werden. Der Starter kann zu seiner Unterstützung Streckenschiedsrichter heranziehen.

Der Starter:

- startet die Rennen in der Reihenfolge und zu den Zeiten, wie sie sich aus dem Programm ergeben.
- darf nur die bei der Obleutebesprechung und die ihm von der Jury bestätigten Sportler zum Start zulassen.
- ruft für jeden Start zwei Minuten vor der Startzeit die teilnehmenden Boote mit ihren Namen, Vereinsnamen und Bahnnummern auf. Er überprüft die Anwesenheit der Sportler und muss zu diesem Zeitpunkt nicht anwesende Sportler ausschließen.

- weist die Sportler an, ihre Startposition bzw. eine Vorstartposition (z.B. Startpontons) einzunehmen.
- überprüft die Boots-, Rücken- und Brustnummern der Sportler. Verstöße meldet er sofort der Jury und dem Zielgericht.
- überprüft die Bekleidung der Sportler und meldet Verstöße sofort der Jury. Er kann, sofern dies durch den Sportler möglich ist, sofortige Behebung des Mangels verlangen.
- muss, wenn die Jury dies verlangt, Sportler wegen Verstößen gegen Nummerierung oder Bekleidung ausschließen.
- weist die Sportler an, mit der Bootsspitze bis zur Startlinie vorzufahren und richtet die Boote auf gleicher Höhe aus.
- kann Sportler mit einer Verwarnung belegen, die beim Ausrichten nicht zurückpaddeln bzw. ohne Erlaubnis des Starters neu einfahren.
- gibt den Start durch den Startschuss frei, wenn die Boote ausgerichtet sind. Der Schuss kann durch das Wort „LOS“ („GO“) oder ein elektronisches Signal ersetzt werden.
- muss die Sportler verwarnen, die bereits vor dem Startkommando zu paddeln beginnen und damit einen Fehlstart begehen. Mit der zweiten Verwarnung erfolgt der Ausschluss.
- muss ein Rennen durch einen zweiten Schuss, ein elektrisches Signal oder Rufen abbrechen und zurückrufen, wenn einem Sportler das Paddel bricht, bevor seine Bootsspitze die Paddelbruchlinie passiert hat.
- macht über jeden von ihm vollzogenen Start Notizen.

5.3 Strecken- und Wendenschiedsrichter

5.3.1 Der Streckenschiedsrichter unterstützt den Starter auf dessen Wunsch.

5.3.2 Nach dem Start beaufsichtigt und beurteilt der Streckenschiedsrichter den Verlauf des Rennens.

5.3.3 Strecken- und Wendenschiedsrichter machen über die Rennen, bei denen sie eingesetzt sind, Notizen.

5.3.4 Streckenschiedsrichter müssen die Sportler bei sich anbahnender Behinderung warnen.

5.3.5 Bei Langstreckenrennen muss die Anzahl der überwachenden Streckenschiedsrichter so groß sein, dass ständig auf der ganzen Rennstrecke die Überwachung und Einhaltung der Regeln sichergestellt ist. Diese Streckenschiedsrichter können Rennen begleiten, Sportler dürfen dadurch nicht behindert werden.

5.3.6 Strecken- und Wendenschiedsrichter müssen ein Rennen abbrechen, wenn:

- a) Behinderungen,
 - b) Störungen durch Unbeteiligte,
 - c) Außergewöhnliche Witterungseinflüsse
- den einwandfreien Verlauf des Rennens beeinträchtigen.

Alle Strecken- und Wendenschiedsrichter der Langstrecke müssen die von ihnen vom Rennen ausgeschlossenen Sportler sofort dem Zielgericht melden.

5.3.7 Der Wendenschiedsrichter:

- stellt ausschließlich fest, ob ein Boot beim Einfahren oder innerhalb der Wende einen Regelverstoß begangen hat.
- muss die Startnummern der passierenden Boote schriftlich festhalten.

- muss überwachen, dass alle Boote die ausgelegten Markierungen in der vorgeschriebenen Weise passieren.
- muss kontrollieren, ob alle Sportler beim Passieren der Wende die Vorschriften beachten.
- muss die Sportler bei einer sich anbahnenden Behinderung warnen und zur Kurskorrektur auffordern.
- muss seine Feststellungen und Entscheidungen unmittelbar dem Zielgericht mitteilen.

5.4 Zielgericht / Obmann

- 5.4.1 Die Aufgabenverteilung innerhalb des Zielgerichts erfolgt durch den Obmann.
- 5.4.2 Der Obmann des Zielgerichtes muss vor Beginn des Rennens die Zieleinrichtung prüfen. Die Mängel und ihre anschließende Beseitigung sind der Jury zu melden. Mängel müssen durch den OA abgestellt werden.
- 5.4.3 Das Zielgericht muss die Reihenfolge aller in das Ziel einfahrenden Boote feststellen und schriftlich im Ergebnisprotokoll niederschreiben. Der Obmann muss das Ergebnisprotokoll mit Uhrzeit abzeichnen. Die Durchfahrt eines Bootes ist durch ein akustisch deutlich wahrnehmbares Signal anzuzeigen.
- 5.4.4 Starter, Strecken- und Wendenschiedsrichter eines Rennens müssen auf dem Ergebnisprotokoll vermerkt sein.
- 5.4.5 Das Zielgericht muss vor Bekanntgabe der Rennergebnisse abwarten, welche Erklärungen der das Rennen begleitende Streckenschiedsrichter abgibt und sie mit Hilfe der Flaggen bestätigen.
- 5.4.6 Das Zielgericht muss vor Bekanntgabe der Rennergebnisse abwarten, welche Erklärungen der Bootsvermesser nach der Bootskontrolle abgibt.
- 5.4.7 Nur der Obmann des Zielgerichtes, sein Stellvertreter, sowie die Jurymitglieder haben das Recht, sich ein Zielfoto anzusehen. Nach der Entscheidung der Jury ist auch dem Protestführer der Einblick in das Zielfoto erlaubt.
- 5.4.8 Die Feststellungen und Entscheidungen des Kampfrichters müssen auf dem Ergebnisprotokoll mit Uhrzeit ausgewiesen werden.
- Beanstandungen hat der Zielgerichtsobmann unverzüglich der Jury mitzuteilen.
- 5.4.9 Die Zeitnehmer haben mindestens von den ersten sechs Booten die gefahrenen Zeiten festzustellen und auf dem Ergebnisprotokoll niederzuschreiben.

5.5 Bootsvermesser

- 5.5.1 Der Bootsvermesser führt die Aufsicht bei der Bootskontrolle. Boote, die nicht den Gewichtsbestimmungen der WB entsprechen, werden vom Bootsvermesser ausgeschlossen.
- 5.5.2 Der Bootsvermesser teilt dem Zielgericht das Ergebnis der Gewichtskontrolle sowie der weitergehenden Bootskontrolle mit.